

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Satzung für die Städtische Musikschule Wolfratshausen (Musikschulsatzung) mit Schulordnung

vom 21.07.2011

§ 1

Name, Sitz und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

- (1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Wolfratshausen. Sie führt die Bezeichnung "Städtische Musikschule Wolfratshausen".
- (2) Die Stadt betreibt die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Mit Schülern aus anderen Gemeinden kann sie durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Benutzungsatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Soweit auswärtige Schüler die Musikschule besuchen, soll mit den jeweiligen Gemeinden eine Zweckvereinbarung zur finanziellen Beteiligung abgeschlossen werden.

§ 2

Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen, kulturellen, bildenden und sozialen Einrichtungen zusammen. Sie bereichert das kulturelle Leben durch öffentliche Auftritte. In diesem Sinne repräsentiert die Musikschule die Stadt innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes.
- (2) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM).

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen richten sich nach den Vorgaben der Sing- und Musikschulverordnung, dem Bayerischen Musikplan

sowie den Anforderungen des VdM und des VBSM. Näheres wird in einer Schulordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage 1).

§ 4 Gebühren

Die Benutzer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 6 Miet- und Lehinstrumente

(1) Die Musikschule vermietet und verleiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial. Die Benutzung wird in einem Miet- bzw. Leihvertrag geregelt.

(2) Die Mietzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Die Musikschule kann eine längere Mietzeit einräumen.

§ 7 Schulleiter

Der Leiter und der stellvertretende Leiter (soweit vorhanden) werden vom Träger der Musikschule bestellt. Bei letzterem hat der Leiter ein Vorschlagsrecht. Dem Leiter obliegt die schulpädagogische als auch die verwaltungsmäßige Führung.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte. Sie werden auf Vorschlag des Schulleiters vom Träger der Musikschule eingestellt. Die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 9 Vergütung

Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des TVÖD und den ergänzenden Beschlüssen der Stadt Wolfratshausen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der

Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden.

§ 11 Verwaltung

Die Musikschulleitung gemäß § 7 wird durch eine eigene Musikschulverwaltung unterstützt. Die Stadt hat hierfür das erforderliche Verwaltungspersonal einzustellen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Stadt Wolfratshausen, den 21.07.2011



Helmut Forster
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Musikschulsatzung

Schulordnung für die Städtische Musikschule Wolfratshausen

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich gemäß dem jeweils aktuellen Strukturplan des VdM in folgende Bereiche:

1. Elementar-/Grundfächer
2. Instrumental/Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Kooperationen
5. Ergänzende Angebote

zu 1.: Elementar-/Grundfächer sind die verschiedenen Angebote für Kinder bis zum Schuleintritt und ggf. Orientierungsangebote bzw. Grundausbildung bis einschließlich 1. Schulklasse und werden in größeren Gruppen unterrichtet.

zu 2.: Instrumental- und Vokalfächer richten sich zum Einen nach den Möglichkeiten der Schule (Lehrkräfte), zum anderen nach der Forderung des VdM für ein breit gefächertes Angebot. Der Unterricht findet in der Regel einzeln oder in Kleingruppen statt und dauert 30, 45 Minuten je Unterrichtswoche. Voraussetzung für Kinder bis zur zweiten Schulklasse ist eine einjährige Teilnahme an der Musikalischen Früherziehung, Grundausbildung oder Singklasse (siehe Sing- und Musikschulverordnung Bayern).

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten (Lehrkräfte, Schulleitung). Die Einteilung in Gruppen nach Alter, Eignung und Vorbildung sowie notwendige Änderungen während des Schuljahres werden von der Schulleitung in Absprache mit den Lehrkräften vorgenommen.

Zu 3.: Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Dies sind z.B. Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor und Gesangsensemble. Die Teilnahme von Instrumental- bzw. Vokalschülern an Ensembles ist erwünscht. Je nach Ensemble oder nach Können ist das Angebot auch Außenstehenden zugänglich.

Zu 4.: Kooperationen sind in verschiedensten Bereichen und mit unterschiedlichen Einrichtungen möglich und erwünscht (z.B. KiTas, Regelschulen, Jugendeinrichtungen, lokalen Vereinen etc.). Zielsetzung der Kooperationen soll insbesondere sein, bereits im Kindesalter eine musikalische Basis anzulegen sowie musikalische Breitenförderung in allen Bereichen der Gesellschaft zu betreiben.

zu 5.: Ergänzende Angebote sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Bereiche 1. bis 4. nicht eingefügt werden sollen oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

Für alle Bereiche 1-5 gilt: Über Ausnahmen, Unterrichts-, Gruppen- bzw. Lehrerwechsel und jegliche Sonderfälle entscheidet grundsätzlich die Schulleitung.

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf

folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Auch während der Ferien können Unterrichtsstunden und Veranstaltungen stattfinden.

§ 3 Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt.

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch eine kürzere Vertragszeit - z. B. späterer Beginn, frühere Beendigung oder vorläufige Befristung - vereinbart werden.
- (3) Für jedes Fach muss eine eigene Anmeldung ausgefüllt werden. Die Entstehung der Gebührenschuld richtet sich nach der Gebührensatzung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 5 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht rechtzeitig wieder neu anmeldet.
- (2) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- (3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss schriftlich begründet werden.
- (4) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussmöglichkeiten sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder erheblicher Zahlungsverzug.

§ 6 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder ausdrücklich von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z. B. Schulveranstaltungen, Weiterbildung).

§ 8 Unterrichtsstätten / Aufsicht

- (1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.
- (2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 9 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 10 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen an den in der Musikschule belegten Fächern sind grundsätzlich gewünscht. Die Musikschulleitung ist vorab zu informieren.

§ 11 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Instrumental-Unterrichtes ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 12 Bescheinigung

Auf Wunsch erhalten die Schüler am Ende jedes Schuljahres oder beim Ausscheiden aus der Schule eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule. Dies kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 13
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 14
Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

Wolftrathausen, den 22.07.2011



Helmut Forster
1. Bürgermeister